jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2004/3/29 13R47/04s

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 29.03.2004

Norm

EO §354

Rechtssatz

Das Exekutionsgericht ist nicht zur Aufnahme von Beweisen verpflichtet, die keine der Parteien beantragt hat. Zudem müssen Behauptungen jedenfalls so konkret sein, dass Ermittlungen überhaupt zielführend sind. Es ist nicht Sache des Gerichts, von Amts wegen auf die Stoffsammlung oder auf ergänzendes Vorbringen zu dringen. Das Exekutionsverfahrens ist bei der Beweisführungslast (subjektive Beweislast) somit vom durch den Beibringungsgrundsatz abgeschwächten Untersuchungsgrundsatz geprägt.

Entscheidungstexte

- 13 R 47/04s
  Entscheidungstext LG Eisenstadt 29.03.2004 13 R 47/04s

Schlagworte

Rechnungslegung; Erfüllung; Unmöglichkeit; Untersuchungsgrundsatz;

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00309:2004:RES0000030

Dokumentnummer

JJR_20040329_LG00309_01300R00047_04S0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at